

Satzung des Rastatter SC/DJK e.V.



Stand: 20.12.2024

Rastatter SC/DJK 2013 e.V.
Seestraße 2-4
76437 Rastatt

Satzung des Rastatter SC/DJK e.V.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

Präambel

Der "Rastatter SC/DJK e. V.", im Folgenden "Verein" genannt, ist Rechtsnachfolger der Vereine "Rastatter Sportclub 1922 e.V." und "DJK (Deutsche Jugendkraft) Rastatt 1921 e.V."

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein, seine Amtsträger, Mitarbeiter und Ehrenamtliche pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- (3) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (4) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (5) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Rastatter SC/DJK e.V." (abgekürzt auch: RSC/DJK – mit oder ohne Zusatz e.V.)
- (2) Er ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V., des katholischen Sportverbandes der Erzdiözese Freiburg, dessen Satzung er anerkennt und dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Des Weiteren ist er Mitglied im BSB-Freiburg sowie der zur Durchführung der angebotenen Sportarten erforderlichen Fachverbände.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Rastatt.
- (6) Der Verein ist im zuständigen Amtsgericht ...eingetragen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der Verein steht für weltanschauliche, (partei-)politische, ethnische und sexuelle Neutralität ein; er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechtsidentitäten.
- (2) Der Verein verpflichtet sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.
Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein sachgerechten Sport in den einzelnen Abteilungen ermöglicht, die Gemeinschaft pflegt und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der christlichen Botschaft dient, insbesondere durch seine Aktivitäten im Kinder- und Jugendbereich und durch die Förderung des Leistungs- und Breitensports.
- (2) Der Verein dient seinen Mitgliedern, indem er ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
- (3) Der Verein arbeitet mit Sportverbänden und sonstigen Institutionen zusammen, denen er sich angeschlossen hat. Er anerkennt die Satzungen der zuständigen Sportbünde und der entsprechenden Fachverbände.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein den Amtsträgern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung; über Auszahlung und Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfordert einen Aufnahmeantrag in Textform, der an den Verein zu richten ist und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einer Bestätigung bedarf.
- (2) Weitergehende Regelungen finden sich in der Mitgliederordnung, die nicht Teil der Satzung ist und vom Vorstand und dem Vereinsrat beschlossen wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Einzelheiten regelt die Mitgliederordnung, die nicht Teil der Satzung ist, und vom Vorstand und dem Vereinsrat beschlossen wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung des Rastatter SC/DJK e.V. und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Jedes über 16 Jahre alte (Stichtagsprinzip) ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren (Stichtagsprinzip) tritt an deren Stelle der gesetzliche Vertreter.

§ 8 Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge

Die Aufnahmegebühr und die Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die nicht Teil der Satzung.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Geschäftsführer
- (4) Vereinsrat
- (5) Der Vorstand bestellt des Weiteren einen Geistlichen Beirat, der vom Dekanat bestätigt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder, wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Mitglieder sind in Textform und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand zur Mitgliederversammlung einzuladen, eine vorläufige Tagesordnung ist bei der Einladung bekannt zu geben.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform und mit einer kurzen Begründung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Vorstandes (die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren).
Der 1. Vorstand wird bei geraden Jahreszahlen gewählt, der 2. und 3. Vorstand wird bei ungeraden Jahreszahlen gewählt. Bei einer eventuell vorzeitigen Wahl, verkürzt sich die Amtszeit um ein Jahr entsprechend, um im Folgejahr wieder versetzte Wahlen zu ermöglichen.
- (2) Bestätigung der Wahl von den Abteilungsleitern, welche innerhalb der Abteilung gewählt wurden
- (3) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer eines Jahres
- (4) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- (5) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- (6) Entgegennahme des Jahresberichtes der Ausschussmitglieder und Abteilungsleiter
- (7) Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- (8) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (10) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (11) Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie, über die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- (12) Beschlussfassung über die Auflösung oder einen Zusammenschluss (Fusion) des Vereins
- (13) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
 - a. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle
 - b. Bei der Verhinderung des 2. Vorsitzenden tritt der 3. Vorsitzende an seine Stelle
 - c. Bei Verhinderung aller drei Vorsitzenden wird vom 1. Vorsitzenden ein Vertreter bestimmt
- (14) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine abweichende Stimmenmehrheit vor, eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

- (15) Alle Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen, oder mindestens fünf Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (16) Bei der Wahl des Vorstandes ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Vorstand besteht aus:
- a. 1. Vorsitzende
 - b. 2. Vorsitzende
 - c. 3. Vorsitzende
- (2) Die Vorsitzenden gem. § 12 Abs. 1 sind Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB; jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
- a. Für das Außenverhältnis gilt:
Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass diese Verfügungen im Wert von mehr als 5.000 € oder Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur gemeinsam mit einem weiteren Vorsitzenden vornehmen dürfen.
 - b. Für das Innenverhältnis gilt:
Die Vorstände sind nur im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vertretungsberechtigt. Der freie Verfügungsrahmen beträgt 5.000 €. Sollte ein Vorstand verhindert sein, können die anderen beiden Vorstände gemeinsam diesen Aufgabenbereich übernehmen. In zwingend erforderlichen Fällen, wie Gefahr für Leib und Leben oder Maßnahmen zur Erhaltung der Einrichtungen des Vereines oder des Spielbetriebes, ist der Vorstand berechtigt, im Innenverhältnis diesen Rahmen zu überschreiten und im Nachhinein von einem weiteren Vorstand genehmigen zu lassen.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Teil dieser Satzung ist.

- (3) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund behördlicher Beanstandungen notwendig sein, ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Sitzung die zur Überwindung der Beanstandungen erforderlichen Korrekturen durch Beschluss herbeizuführen. Dies schließt etwaige behördlich angeordnete sowie zur Anerkennung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit erforderliche Korrekturen ein.

§ 13 Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören an:

- (1) die Mitglieder des Vorstandes
- (2) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
- (3) ein Vertreter des Organisations-Teams
- (4) der Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter
- (5) ein Vertreter der Mitgliederverwaltung
- (6) der Geschäftsführer

- (7) Schriftführer
- (8) ein Vertreter der Jugendschutzbeauftragten

Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.

§ 14 Ermächtigung

- (1) Der Verein kann sich Ordnungen geben, für deren Beschluss der Vorstand zuständig ist, sofern dies keinem anderen Gremium hierfür ausdrücklich zugewiesen ist.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Sportjugend des Vereins

- (1) Der Verein erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an.
- (2) Für die Sportjugend ist die "Jugendordnung" verbindlich, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt.
- (1) Aufgaben der Kassenprüfer:
 - a. Überprüfung der ordnungsgemäßen Buchführung
 - b. Prüfung, der Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung
 - c. Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
 - d. Prüfung des ordnungsgemäßen Jahresabschlusses
 - e. Prüfung, ob steuerliche Vorschriften eingehalten wurden
 - f. Prüfung, ob die Ausgaben mit den Satzungsvorschriften übereinstimmen und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit getätigt wurden
 - g. Prüfung der Finanzlage des Vereins allgemein, auch im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit in der Zukunft
 - h. Erstellung eines schriftlichen Kassenberichtes
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.
- (3) Die Kassenprüfer bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Ordnungsmäßigkeit unter §16 Abs.2 vorgenommenen Prüfung. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 17 Austritt aus dem DJK-Verband

- (1) Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt des Rastatter SC/DJK e.V. aus dem DJK-Diözesanverband" einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von

mindestens einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V., dem ein Rederecht eingeräumt wird.

- (2) Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Mit dem Austritt aus dem DJK-Verband sind eine Weiterführung des Namensbestandteiles "DJK" sowie eine Verwendung des DJK-Logos in jeder Form nicht mehr möglich.
- (4) Für die Rückzahlung erhaltener Bauzuschüsse aus Mitteln der Erzdiözese Freiburg gelten die Vergaberichtlinien des DJK-Diözesanverbandes Freiburg zum Zeitpunkt der Vergabe.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert, sperrt und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Weitere Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstands der Vereinsrat beschließt.

Zur Sicherstellung der Pflichten und Aufgaben kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 19 Vereinsauflösung - Zusammenschluss – Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung oder ein Zusammenschluss (Fusion) des Vereins darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung bzw. Zusammenschluss des Rastatter SC/DJK e.V." einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von mindestens einem Monat erforderlich.
- (2) Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Freiburg e.V., dem ein Rederecht eingeräumt wird.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Lebenshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.1.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und Vereinsrat werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahe kommt.
- (2) Mit Genehmigung des DJK DV Freiburg e.V. hat die Mitgliederversammlung diese Satzung am 20.12.2024 beschlossen. Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen des Vereins und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Rastatt 20.12.2024

1. Vorstand Hans – Georg Willaredt

Rastatt 20.12.2024

2. Vorstand Matthias Dorsner

Rastatt 20.12.2024

3. Vorstand Uwe Ludwig